



Kran- und Slipordnung des SSVaW e.V.

1. Diese Ordnung gilt für:
 - a) Krananlage (bewegliches Gestell mit Hubsystem für Traverse mit Hebegurten für das Anheben sowie Umsetzen von Lasten jedweder Art).
 - b) Slipanlage (Schienenstrecke ins Wasser, Slipwagen auf der Schiene, Elektrowinde)
 - c) Plattform für Schlauchboote mit Slipvorrichtung
 - d) Mastkran (fest installierte Hebevorrichtung am Steg für das Setzen und Bergen von Masten)
2. Die Krananlage (a) darf ausschließlich von ausgebildeten Personen mit Eignungsnachweis (Kranschein), die durch den Vorstand zum Führen der Anlage ausdrücklich (schriftlich) berufen sind bedient werden.
3. Die Slipanlagen (b+c) dürfen ausschließlich von berechtigten Personen bedient werden. Neben den Kranberechtigten werden durch den Vorstand Slipberechtigte benannt und durch Aushängen einer Liste bekannt gegeben. Dies kann auch für b und c getrennt erfolgen.
4. Der Mastkran darf nur von Mitgliedern des SSVaW e.V. oder mit ausdrücklicher Zustimmung eines Kranberechtigten bzw. des Vorstandes auch von Gästen genutzt werden.
5. Slippen ist grundsätzlich nur auf der Schiene der Slipanlage zulässig.
6. Das Slippen von Booten mit Straßen- oder Sliptrailern bedarf der Zustimmung eines Kranberechtigten oder des Vorstandes. Für das Slippen von Jollen und Schlauchbooten ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
7. Beim Kranen und Slippen muss der Eigner oder ein von ihm benannter Vertreter anwesend sein.
8. Die Krantermine zum Saisonbeginn und -ende setzt der Vorstand in Abstimmung mit den Kranberechtigten fest. Die Reihenfolge des Kranens und Slippens bestimmt die Gruppe der Kranberechtigten.
9. Kranen während der Saison oder im Winter erfolgt im Wege der Einzelabsprache mit einem Kranberechtigten.
10. Während des Kranens bzw. Slippens dürfen sich im Kran- und Slipbereich nur die mit dem Vorgang beschäftigten Personen aufhalten.
11. Die Lasten (z.B. Boote) müssen mit Kranmarken versehen sein oder der Eigner hat die Anschlagpunkte für die Hebegurte zu benennen. Ist beides nicht gewährleistet, kann der Kranberechtigte bei privaten Lasten das Kranen verweigern.



12. Die Boote dürfen nur auf betriebs sichere Trailer umgesetzt werden.
13. Während des Slipvorgangs dürfen sich keine Personen an Bord des beförderten Bootes aufhalten.
14. Loses Gut an Bord ist zu verzurren oder zu entfernen.
15. Beim Slippen muss das Boot auf einer Seite vom Heck zur vorderen Runge des Slipwagens oder den Slipwagen mit einem starken Festmacher gegen Rutschen und - sofern auf dem Kiel stehend- zusätzlich gegen Kippen gesichert sein.
16. Das Kranen und Slippen ist unter Alkohol-, Drogeneinfluss oder Medikamentengebrauch, der die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt, verboten.
17. Gäste müssen die Kran- und Slipordnung schriftlich anerkennen.
18. Für das Kranen und Slippen von Gastbooten werden Entgelte erhoben, die in der Finanzierungsordnung festgelegt sind.
19. Die Kranberechtigten nehmen die Abrechnung der Entgelte mit den Gästen sowie dem Verein eigenverantwortlich vor.
20. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden an privaten Lasten (z. B. Booten), Material oder Personen.

.....
René Kappel, 1. Vorsitzender, Bad Saarow den 28.03.2026